

Zur Frage der Haftung von Universitätsmitarbeitern bei Verlust oder Beschädigung von Büchern

Eric W. Steinhauer

1. Problemstellung

Universitätsbibliotheken sind öffentliche wissenschaftliche Bibliotheken. Sie stehen nach Maßgabe ihrer Benutzungsordnung zwar allen interessierten Bürgern offen, sind aber in besonderer Weise Forschung und Lehre ihrer Hochschule verpflichtet. Das äußert sich in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen Bibliothek und Wissenschaftlern bei der Erwerbung von Büchern oder bei der Durchführung von Schulungsveranstaltungen. Wird der Wissenschaftler aber als säumiger Leser auffällig oder hat er gar einen Schadensfall am Bibliotheksgut verursacht, kann diese Situation für beide Seiten mitunter sehr unangenehm werden. Nicht immer ist klar, ob und in welcher Höhe Schadensersatz zu leisten ist. Im vorliegenden Beitrag soll es um das Problem der Haftung für Verlust oder Beschädigung von Büchern und anderem Bibliotheksgut durch Angehörige des wissenschaftlichen Personals der Hochschule gehen.¹

2. Rechtsgrundlagen der Benutzung

Für die Benutzung der Bibliothek gelten zuallererst die Bestimmungen der Benutzungsordnung. Sie ist in der Regel eine öffentlich-rechtliche Satzung.² In allen Benutzungsordnungen findet sich mehr oder weniger ausführlich die Bestimmung, dass ein Nutzer für Schäden am Bibliotheksgut aufkommen muss. Nicht selten findet sich auch der Hinweis, dass ihn diese Haftung auch ohne eigenes Verschulden trifft. Diese weite Haftung, für die sich gute Gründe anführen lassen,³ ist mittlerweile durch einschlägige Rechtsprechung über-

-
- 1 Gleich zu Beginn sei angemerkt, dass die hier skizzierte Haftungslage für alle Mitarbeiter im öffentlichen Dienst gilt, die Beamte sind oder dem BAT unterliegen, also auch für Bibliothekare!
 - 2 Anders liegt es im Freistaat Bayern, dort gilt für die wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes einheitlich die „Allgemeine Benutzungsordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken“ (ABOB) vom 18. August 1993 als Rechtsverordnung.
 - 3 Vgl. Kirchner, Bibliotheks- und Dokumentationsrecht, Wiesbaden 1981, S. 172 und ausführlich ders., Zur Frage der Ersatzleistung durch Benutzer bei Verlust oder Beschädigung eines Buches, in: Gutachtensammlung zum Bibliotheksrecht, Wiesbaden 2002, S. 279–281.

holt,⁴ so dass es bei den allgemeinen Haftungsregeln bleibt, wonach der Nutzer den Schaden oder den Verlust nur bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit ersetzen muss. Lediglich für den Fall der Leihfristüberschreitung scheint es noch angemessen, analog § 287 Satz 2 BGB eine verschuldensunabhängige Haftung anzunehmen. Hier rechtfertigt die Säumigkeit eine schärfere Haftung. Soweit ist die Lage unproblematisch.

Wenn nun ein Mitarbeiter der Universität Bücher für Forschung und Lehre ausleiht, also zu dienstlichen Zwecken verwendet, stellt sich die Frage, ob die Haftung aus der Benutzungsordnung ohne weiteres auch für diesen Personenkreis zutrifft. Immerhin sind die Mitarbeiter ja gewissermaßen gezwungen, sich zur Durchführung ihrer Dienstaufgaben mitunter sogar sehr teure Bücher auszuleihen und sich damit einem gewissen Haftungsrisiko auszusetzen. Die Frage ist also, ob es für diese Nutzergruppe ein Haftungsprivileg gibt.⁵

3. Haftungsprivileg von Mitarbeitern

Für Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes, dazu zählen auch die Wissenschaftler einer Hochschule, kennt das Beamtenrecht in § 78 Bundesbeamtengesetz (BBG) bzw. in den einschlägigen Beamtengesetzen der Länder eine Haftungsprivilegierung. Danach sind Beamte ihrem Dienstherrn gegenüber nur für Schäden verantwortlich, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.⁶ Dieses beamtenrechtliche Haftungsprivileg wird über § 14 BAT und § 14 BAT-Ost auch auf die Angestellten im öffentlichen Dienst ausgeweitet.⁷ Das Haftungsprivileg gilt im Rahmen der Ausübung der den Mitarbeitern übertragenen Aufgaben. Es regelt die Verantwortlichkeit der Bediensteten ihrem

4 Vgl. die Entscheidung des AG Duisburg vom 17. April 2000, in: Entscheidungssammlung zum Bibliotheksrecht, 2. Aufl., Wiesbaden 2003, S. 212 ff. und die Entscheidung des VG Göttingen vom 26. September 2000, ebendort, S. 220 ff., anders noch das Urteil vom LG Aachen vom 31. Mai 1951, ebendort, S. 202.

5 Im Ergebnis bejahend ohne nähere Begründung Kirchner, Zur Frage der Ersatzleistung durch Benutzer bei Verlust oder Beschädigung, aaO, S. 281.

6 Allgemein zur Frage der Haftung im öffentlichen Dienst Beckmann, Zum Schadensersatzanspruch des Dienstherrn gegen den Beamten, in: Zeitschrift für Beamtenrecht (ZBR) 2004, S. 109–119; Pfohl, Zum Schadensersatzanspruch des Arbeitgebers des öffentlichen Dienstes gegen den Arbeitnehmer, in: ZBR 2004, S. 119–130, sowie die einschlägigen Kommentare zum Beamtenrecht und BAT.

7 Wenn im weiteren Text von „Beamten“ und „Dienstherrn“ die Rede ist, so gilt das Gesagte entsprechend im Geltungsbereich des BAT bzw. BAT-Ost für Arbeitnehmer und Arbeitgeber im öffentlichen Dienst.

Dienstherrn bzw. Arbeitgeber gegenüber abschließend und ausschließlich.⁸ Haftungsverschärfungen sind nicht zulässig.⁹ Damit ist eine strengere Haftung nach Maßgabe der Benutzungsordnung abzulehnen. Für die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Hochschule richtet sich der Haftungsmaßstab also allein nach den beamtenrechtlichen Regeln, sofern sie Beamte sind oder dem BAT unterliegen, auch wenn das in der Benutzungsordnung nicht explizit ausgedrückt wird. Hier stellt sich nun die Frage, ob damit jede professorale Zerstreuung sanktioniert wird und die Bibliothek nicht zur Allmende sorgloser Wissenschaftler zu werden droht.

4. Voraussetzungen einer Haftung nach § 78 BBG

Eine Haftungsprivilegierung greift nur unter den Voraussetzungen von § 78 I 1 BBG.¹⁰ Danach gilt:

„Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Dienstherrn, dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.“

Es muss also zunächst eine Pflichtverletzung vorliegen. Darunter versteht man die Verletzung dienstlicher Verpflichtungen, wie sie sich aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften oder dienstlichen Weisungen ergeben können.¹¹ Hierunter fallen auch die Sorgfalts- und Verhaltenspflichten aus der Benutzungsordnung, im übrigen auch die von der Bibliothek festgesetzte Leihfrist. Die aufgeführten Pflichten betreffen das dienstliche Verhalten des Beamten. § 78 BBG kommt daher nur bei innerdienstlichem Verhalten zur Anwendung. Damit fallen etwa Ausleihen für private Zwecke nicht unter den Anwendungsbereich von § 78 BBG. Hier gelten die Vorschriften der Benutzungsordnung wie für jeden anderen Nutzer der Bibliothek auch. Also: nur für solche Literatur, die dienstlich benötigt wird, kommt eine Haftungsprivilegierung aus § 78 BBG in Betracht. Danach haftet der Beamte, wenn er vorsätz-

8 Vgl. Pfohl, Zum Schadensersatzanspruch des Arbeitgebers des öffentlichen Dienstes gegen den Arbeitnehmer, in: ZBR 2004, S. 120 f.; Summer, in: Fürst, GKÖD I, Loseblattausgabe, Berlin, K § 78, Rn. 14 [Stand: Erg.-Lfg. 4/94].

9 Vgl. Battis, BBG, 3. Aufl., München 2004, § 78, Rn. 3; Maiwald, in: Schütz, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Loseblattausgabe, Heidelberg, § 84 (NWLBG), Rn. 8 f. [Stand: 26. Erg.-Lfg., Juni 1999].

10 Die Regelung von § 78 BBG wird beispielhaft vorgestellt. Es gilt immer das entsprechende Beamtengesetz des Landes, in dessen Diensten der Mitarbeiter steht. Für den Mitarbeiter einer nordrhein-westfälischen Universität wäre daher das Landesbeamtengesetz Nordrhein-Westfalen (NWLBG) einschlägig.

11 Vgl. Summer, in: Fürst, GKÖD I, K § 78, Rn. 17 ff. [Stand: Erg.-Lfg. 4/94].

lich oder grob fahrlässig eine Dienstpflicht verletzt hat für den dadurch entstandenen Schaden. Hier ist von Bedeutung, dass sich Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nur auf die Dienstpflichtverletzung beziehen müssen, nicht jedoch auf den konkret entstandenen Schaden!¹² Unter Vorsatz versteht man Handeln mit Wissen und Wollen. Ein Verhalten ist grob fahrlässig, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße außer acht gelassen wird, wenn also in einer Art gefehlt wird, die jedem hätte einleuchten müssen.¹³ Bereitet die Feststellung des Vorsatzes begrifflich keine Schwierigkeiten, so ist die grobe Fahrlässigkeit schwer zu fassen. Hier kommt es sehr auf die Umstände des Einzelfalles an.¹⁴

Einige Beispiele mögen das illustrieren. Die Mitnahme von Büchern in ein Labor oder eine Maschinenhalle, wo sie leicht Verschmutzungen ausgesetzt sind, ist in der Regel als grob fahrlässig zu werten, auch der Transport von Büchern auf dem Fahrrad ohne schützende Tüte bei drohendem Regen. Meines Erachtens dürften auch die berühmten Kaffeeflecke auf grob fahrlässiges Verhalten zurückgeführt werden, wenn man sich die Erwägung zu eigen macht, dass in den Benutzungsordnungen für den Lesesaal regelmäßig Getränke verboten sind und insoweit auch ein Anhaltspunkt für Sorgfaltspflichten bei Buchgebrauch außerhalb der Bibliothek gegeben ist. Auch die Verletzung einer möglicherweise bestehenden Weisung, Dienstzimmer bei Verlassen abzuschließen, kann bei einem Buchverlust durch Diebstahl aus dem nicht verschlossenen Zimmer als grob fahrlässig gewertet werden, zumal dann, wenn reger Publikumsverkehr auf den Fluren herrscht. Hier sei noch einmal betont, dass Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sich nicht auf den Schaden am Bibliotheksgut, sondern nur auf die Verletzung von Dienstpflichten beziehen. Gleichwohl führt nicht jede Dienstpflichtverletzung zu einer Haftung, denn der eingetretene Schaden muss durch die Dienstpflichtverletzung in adäquater Weise verursacht sein. Das bedeutet nach den allgemeinen Grundsätzen des Schadensersatzrechts, dass zwischen der Pflichtverletzung und dem Schaden eine gewisse Wahrscheinlichkeit bestehen muss oder dass der Schaden nicht außerhalb des Schutzzwecks der verletzten Pflicht liegen darf.¹⁵ Hierher

12 Vgl. Beckmann, Zum Schadensersatzanspruch des Dienstherrn gegen den Beamten, in: ZBR 2004, S. 112.

13 Vgl. Uttlinger/Breier/Kiefer/Hoffman/Dassau, BAT, Loseblattausgabe, München, § 14, Abschnitt 1.3 [Stand: 7/2001].

14 Vgl. Maiwald, in: Schütz, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, § 84 (NWLBG), Rn. 46 [Stand: 26. Erg.-Lfg., Juni 1999]; Schnellenbach, Beamtenrecht in der Praxis, 5. Aufl., München 2001, Rn. 318 f.

15 Vgl. Heinrichs, in: Palandt, BGB, 63. Aufl., München 2004, Vorb. v. § 249, Rn. 58 ff., speziell zum Beamtenrecht Beckmann, Zum Schadensersatzanspruch des Dienst-

gehört der Fall, dass Schäden nach Überschreiten der Leihfrist – für sich genommen eine Pflichtverletzung – eingetreten sind. Sinn der Leihfrist ist es, die Bücher wieder der Benutzung durch andere Nutzer zugänglich zu machen, nicht jedoch, Schäden an den Büchern zu vermeiden. Von daher reicht die Überschreitung der Leihfrist als Pflichtverletzung allein nicht aus, um eine Haftung des Mitarbeiters zu begründen. Etwas anderes kann bei sehr langen Leihfrist für Mitarbeiter gelten, bei deren Ablauf die Bücher zwecks Neuausleihe vorzulegen sind. Sinn und Zweck dieser besonderen Leihfrist ist es gerade, einem schleichenden Buchverlust durch überlange Abwesenheit aus dem Herrschaftsbereich der Bibliothek vorzubeugen.

5. Beweislast

Neben der Frage, ob eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt, ist in der Praxis vor allem die Beweislast zu klären. Muss also die Bibliothek dem Mitarbeiter sein Verschulden nachweisen oder muss umgekehrt der Mitarbeiter Umstände glaubhaft machen, die sein Verschulden ausschließen? Im Rahmen der beamtenrechtlichen Literatur wurde früher stets angenommen, dass es Sache des in Anspruch genommenen Beamten sei, die vorgeworfene Pflichtverletzung zu entkräften.¹⁶ Eine im Vordringen befindliche Meinung will entsprechend § 619a BGB die Beweislast umkehren.¹⁷ Doch gilt hier zu bedenken, dass das Buch bei der Leihe in den alleinigen Verantwortungsbereich des Mitarbeiters übergeht, den nur er, nicht aber die Bibliothek kontrollieren kann. Von daher ist es sachgerecht, auch weiterhin vom Mitarbeiter zu verlangen, entlastende Umstände glaubhaft zu machen.¹⁸ Im Ergebnis wird daher ein Mitarbeiter für Verlust oder Beschädigung haften, wenn es ihm nicht gelingt, eine bloß einfache Fahrlässigkeit oder gar das Fehlen von Verschulden glaubhaft zu machen.¹⁹

herrn gegen den Beamten, in: ZBR 2004, S. 112; Maiwald, in: Schütz, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, § 84 (NWLBG), Rn. 41 [Stand: 26. Erg.-Lfg., Juni 1999].

16 Vgl. Maiwald, in: Schütz, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, § 84 (NWLBG), Rn. 41 [Stand: 26. Erg.-Lfg., Juni 1999]; Summer, in: Fürst, GKÖD I, K § 78, Rn. 39 [Stand: Erg.-Lfg. 1/96].

17 Vgl. Pfohl, Zum Schadensersatzanspruch des Arbeitgebers des öffentlichen Dienstes gegen den Arbeitnehmer, in: ZBR 2004, S. 123 m.w.N.

18 Vgl. im Ergebnis Uttlinger/Breier/Kiefer/Hoffman/Dassau, BAT, § 14, Abschnitt 1.3, Hinweis Nr. 2. [Stand: 7/2001], siehe auch Putzo, in: Palandt, BGB, § 619a, Rn. 7.

19 Vgl. Battis, BBG, § 78, Rn. 9, der nicht auf § 619a BGB, sondern auf den Rechtsgedanken von § 282 BGB abstellt, [recte: § 280 I 2 BGB] wonach bei Feststehen einer Dienstpflichtverletzung den Beamten die Beweislast dafür trifft, „dass er die Dienstpflichtverletzung ohne ausreichendes Verschulden begangen hat.“

6. Konsequenzen für die Bibliothek

Die soeben skizzierte Rechtslage hat für die Bibliothek unangenehme Folgen. Sie wird in nicht wenigen Fällen auf den Schäden sitzen bleiben, zumal dann, wenn der Mitarbeiter sein mangelndes Verschulden glaubhaft macht. Damit fällt die Schadensersatzforderung zunächst aus, was die ohnehin immer notleidenden Erwerbsetats strapaziert. Von daher könnte man erwägen, das finanzielle Haftungsrisiko innerhalb der Universität zu verteilen. Sachgerecht wäre es, den Buchverlust aus Sachmitteln des Instituts zu tragen, zu dem der betroffene Mitarbeiter gehört. Dieses Vorgehen entspräche der Praxis des Bucherwerbs in streng einschichtigen Bibliothekssystemen, wo aus Sachmitteln eines Lehrstuhls Haushaltsumschichtungen in den Erwerbshaushalt der Bibliothek vorgenommen werden. Entsprechend sollte auch der umgekehrte Fall des Bucherwerbs, nämlich der Verlust, behandelt werden. Bei sehr großen Beträgen sollte der zentrale Havariefond der Universität in Anspruch genommen werden. Bagatellschäden indes sollte die Bibliothek tragen, schon allein um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Der hier vorgeschlagene Rückgriff auf andere Haushaltstitel dient dem Schutz des Bibliotheksguts vor Nachlässigkeit durch die Mitarbeiter und hebt die Hemmschwelle, sich durch bloße Schutzbehauptungen einer Haftung zu entziehen.

7. Keine Angst vor den Mitarbeitern!

Bibliothekare neigen nicht selten dazu, in ihren Nutzern potentielle Störer und Schädiger zu sehen.²⁰ Schnell wird unterstellt, dass Mitarbeiter, wenn sie erst um ihr Haftungsprivileg wissen, sich leichthin darauf berufen und sich bei Schadensfällen rausreden werden. Das aber wäre als Betrug ein strafbares Verhalten! Man sollte nicht unterstellen, die Mitarbeiter als Nutzer seien kriminelle Elemente, die mit rigiden Vorschriften in Schach gehalten werden müssen. Das Gegenteil ist richtig. Nur ein offenes und vertrauensvolles Zusammenwirken führt bei Schadensfällen zu einer für beide Seiten vernünftigen Lösung. Als Bibliothek sind wir Partner, nicht Gegner unserer Wissenschaftler. Daher sollten sich Bibliotheken nicht scheuen, die hier skizzierte Rechtslage auch in ihren Benutzungsordnungen wiederzugeben,²¹ etwa so:

20 Satirisch überzogen, aber in der Sache nicht ganz falsch Eco, Die Bibliothek, München 1987, S. 17: „Der Bibliothekar muss den Leser als einen Feind betrachten, als Nichtstuer (andernfalls wäre er bei der Arbeit) und als potentiellen Dieb.“

21 Ein gutes Beispiel gibt § 8 III 2 ABOB, wo es hinsichtlich der Benutzerhaftung heißt: „Art. 85 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes bleibt unberührt.“ Allerdings wird der juristische Laie mit dem bloßen Normzitat nicht viel anfangen können.

„Die Haftung von Mitarbeitern der Universität, die Beamte sind oder dem BAT unterliegen, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wenn die Bibliothek aus dienstlichen Gründen benutzt wird.“

Der tatsächlich vorkommende Missbrauch dürfte angesichts des Imagegewinns einer nutzerfreundlichen Bibliothek zu vernachlässigen sein.

